

Verbandssportgericht

VSG 02 U2 23

Urteil

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00

BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludwig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

berlin Berlin

Sportmetropole

Berlin, 16.04.2023

Einspruch des Verein 1 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 15.03.2023

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Vorsitzender
Beisitzer
Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 14. April 2023 entschieden:

1. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 15. März 2023 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsgegner. Bereits gezahlte Gebühren und Auslagenvorschüsse sind dem Einspruchsführer zurückzuzahlen.
3. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 12.03.2023 fand das Spiel der weiblichen Jugend B Verbandsliga zwischen Verein 2 und Verein 1 statt. Das Spiel wurde nicht zu Ende geführt. Der Mannschaftsoffizielle des Verein 1, MV 1, nahm im Laufe des Spiels seine Spielerinnen vom Spielfeld und bekundete, nicht mehr weiter spielen zu wollen, was so weit unstrittig ist.

Die dem vorausgegangen Umstände sind dabei im Einzelnen streitig.
Da ein Schiedsrichter zu diesem Spiel nicht erschienen bzw. angesetzt war, übernahm Sportfreund 1. Sportfreund 1 ist in seiner Funktion beim Einspruchsgegner die Spielleitende Stelle und zudem Mannschaftsoffizieller der weiblichen Jugend B des Verein 2.
Mit Datum vom 15.03.2023 erließ Sportfreund 1 in seiner Funktion als Spielleitende Stelle zwei Bescheide zulasten des Einspruchsführers bzw. MV 1.

Mit Bescheid heißt es wörtlich:

PARTNER DES HVB

„Dieser Bescheid betrifft die Mannschaft weibliche Jugend B (Verbandsliga weibliche Jugend B) / Spiel Nr. 450044 vom 12.03.2023 13:00 gegen Verein 2.

Der Spieler - der Mannschaftsoffizielle 1 wird wie folgt bestraft:

*Sperre Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR) nach § 17 Ziff. 5c)
Sachverhalt/Bemerkung: Verschulden eines Spielabbruchs.*

*Er wird mit einer Sperre von 5 Meisterschaftsspiele/Pokalmeisterschaftsspiele belegt.
Das ist beginnend ab 12.03.2023.*

*Sperre Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR) nach § 17 Ziff. 5c);
Verschulden eines Spielabbruchs durch MV 1*

Betrag: 0,00 €“

Mit Bescheid unter der Nr. 3384-2022/23 heißt es wörtlich:

„Dieser Bescheid betrifft die Mannschaft weibliche Jugend B (Verbandsliga weibliche Jugend B) / Spiel Nr. 450044 vom 12.03.2023 13:00 gegen Verein 2.

Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein OOS/VL Jugend § 25 RO 1.4

Betrag: 100,00 Euro“

Hiergegen wendet sich der Einspruchsführer. In seiner Einspruchsschrift vom 20.03.2023 führt er aus, dass Sportfreund 1 befangen sei und die Bescheide deshalb nicht hätte erlassen dürfen. Es liege ein Interessenkonflikt aufgrund der verschiedenen Funktionen von Sportfreund 1 vor. Zudem bestünden seit geraumer Zeit persönliche Differenzen zwischen Sportfreund 1 und MV 1. Auch habe der Einspruchsgegner in seinem Bescheid eine unzulässig hohe Sperre ausgesprochen. Unter Eingeständnis eines gewissen Fehlverhaltens des MV 1 führt er zum Bescheid wörtlich aus: *„Der entsprechende logische Bescheid wird auch nicht angezweifelt.“*

Der Einspruchsführer beantragt sinngemäß,

die Annullierung der Entscheidungen des Einspruchsgegners.

Der Einspruchsgegner beantragt,
den Einspruch zurückzuweisen.

In seiner Stellungnahme vom 28.03.2023 führt er aus, dass der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen sei und deshalb eine Einigung auf Sportfreund 1 als leitenden Schiedsrichter erfolgt sei.

Der Einspruchsführer habe seine Möglichkeit der Stellung eines Schiedsrichters nicht wahrgenommen. Während des Spiels habe sich MV 1 mehrfach über getroffene Schiedsrichterentscheidungen beschwert. Zum Zeitpunkt des Spielabbruchs habe sich MV 1 unberechtigt auf das Spielfeld begeben und habe dieses auch trotz mehrfacher Aufforderung des Schiedsrichters nicht verlassen wollen. Daraufhin erhielt MV 1 eine Disqualifikation.

Als unmittelbare Folge teilte MV 1 mit, dass er das Spiel abbreche, woraufhin er seine Spielerinnen in die Kabine schickte. Persönliche Differenzen zwischen Sportfreund 1 und MV 1 nicht bekannt. Das im Bescheid ausgesprochene Strafmaß sei in Absprache mit dem Mitarbeiter Vereinsberatung & Spielbetrieb erfolgt und im System Nu-Liga automatisch hinterlegt, weshalb der Bescheid mit einer Sperre von fünf Meisterschafts- und Pokalspielen erstellt und an den Einspruchsführer versandt worden sei. Eine manuelle Korrektur des Bescheides habe nicht erfolgen können.

Im Übrigen wird auf den zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftverkehr samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch des Einspruchsführers ist dahingehend zu verstehen, dass dieser sich allein gegen die dem Offiziellen Baltruschat auferlegte Sperre wendet. Nicht zur Überprüfung durch das Verbandssportgericht steht hingegen der Bescheid, in welchem dem Einspruchsführer eine Geldstrafe auferlegt wird. Der Wortlaut des Einspruchsschreibens ist dahingehend eindeutig und nicht auslegungsfähig. Sofern der Einspruchsführer anführt, „(D)er entsprechende logische Bescheid wird auch nicht angezweifelt“, verbietet sich eine sachdienliche Auslegung des Antrags über das ausdrückliche Antragsbegehren hinaus, da das Gericht in seiner Entscheidung dem Einspruchsführer nicht mehr zusprechen darf als dieser beantragt hat (entsprechend des allgemeinen Rechtsgedankens aus § 88 VwGO und § 308 ZPO). Es kann daher nur eine Überprüfung des Bescheides bezüglich der Sperre stattfinden.

II.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht erhoben und im Übrigen auch begründet.

1.

Der angegriffene Bescheid leidet an gravierenden formellen Mängeln und ist bereits deswegen aufzuheben:

a)

Der angefochtene Bescheid ist bereits deshalb aufzuheben, weil er unter Verletzung der Vorschriften über die Befangenheit erlassen wurde.

Nach § 49 Abs. 2 DHB-RO ist ein Mitglied der Spruchinstanz befangen und vom Verfahren auszuschließen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine/ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Mangels entsprechender Regelung für Angehörige der Verwaltungsinstanzen der Verbände und offensichtlich gleichgelagerter Interessenlage (eine entsprechende Regelung existiert z.B. in § 21 VwVfG) ist eine analoge Anwendung der Norm auch auf die Spielleitenden Stellen angezeigt.

Die Voraussetzungen der Norm sind erfüllt.

Der Aussteller des angegriffenen Bescheides, Sportfreund 1, war gleichzeitig Schiedsrichter der hier streitgegenständlichen Begegnung sowie während der derzeitigen Saison Mannschaftsverantwortlicher der an der hiesigen Begegnung beteiligten Mannschaft Verein 2. Sowohl er als auch der MV 1 schildern übereinstimmend eine hitzige Auseinandersetzung zwischen ihnen während des Spiels, in derer Folge MV 1 seine Mannschaft vom Spielfeld nahm.

Offenkundig lastet dem Bescheid daher zumindest ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit seines Ausstellers an, denn es ist zumindest nicht auszuschließen, dass Sportfreund 1 sich bei der nach § 17 Abs. 5 c) DHB-RO vorgesehenen Ermessensentscheidung von seiner persönlichen Involvierung zu Ungunsten des Einspruchsführers hat leiten lassen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es unerheblich ist und vom Verbandssportgericht auch ausdrücklich nicht festgestellt wurde, ob eine tatsächliche Befangenheit vorgelegen hat. Der bloße Anschein einer nicht unparteiischen Entscheidung ist bereits ausreichend und nach der DHB-RO zu vermeiden.

b)

Darüber hinaus mangelt es dem Bescheid an der notwendigen Begründung.

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 DHB-RO sind in den Entscheidungen der Spielleitenden Stellen der wesentliche Tatbestand und die wesentlichen Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben.

Dies ist hier unterblieben. Der angefochtene Bescheid enthält keinerlei Auseinandersetzung mit dem der Bestrafung der Spielleitenden Stelle zu Grunde liegenden Sachverhalt. Die Spielleitende Stelle hätte hier darlegen müssen, welcher Lebenssachverhalt dem Adressaten des Bescheides zur Last gelegt wird und warum dies den Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage aus Sicht der Spielleitenden Stelle erfüllt (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts des DHB: siehe u.a. BG, 2-2020 m.w.N.). Die DHB-RO trägt damit dem Gebot der ausreichenden Bestimmtheit „hoheitlicher“ Maßnahmen Rechnung. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Begründung umso detaillierter sein muss, je tiefgreifender die ausgesprochene Sanktion ist. Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der angewendeten Norm ohne jeglichen Sachverhaltsbezug – wie es hier erfolgt ist – genügt dabei selbst bei leichtesten Sanktionen nicht. Dies gilt umso mehr für die hier doch erheblich ins Gewicht fallende Sanktion einer Sperre von mehreren Spielen. Entsprechende Angaben sind auch den ehrenamtlich agierenden Spielleitenden Stellen zuzumuten:

„Der Spielleitenden Stelle wird mit der Angabe eines konkreten Tatvorwurfs auch nichts Unmögliches oder Unzumutbares abverlangt, denn im Regelfall wird sie zur hinreichenden Bestimmung des erhobenen Tatvorwurfs neben den allgemeinen Daten zum fraglichen Spiel nur das in ihrem Bescheid aufnehmen müssen, was die Schiedsrichter in ihrem Bericht als „ahndungswürdiges Verhalten“ umschrieben haben.“

BG, 2-2020, S. 7 f.

Der Bestimmtheit des Bescheides nicht zuträglich ist ferner, dass dieser als Rechtsgrundlage lediglich „§ 17 Ziff. 5c)“ anführt. Aus dem Kontext mag sich dem Adressaten hier im konkreten Fall ergeben, dass es sich um die DHB-RO handeln mag, da eine entsprechende Rechtsgrundlage unter derselben Bezifferung in den anderen einschlägigen Regelwerken nicht zu finden ist. Es kann dennoch nicht Aufgabe des Adressaten eines Bescheides sein, zunächst alle Regelwerke zu prüfen, um herauszufinden, auf welche Rechtsgrundlage sich der Einspruchsgegner in seinem Bescheid stützt.

Das Verbandssportgericht weist den Einspruchsgegner darauf hin, dass es künftig ein besonderes Augenmerk auf eine ausreichende Bestimmtheit der Bescheide legen wird und Bescheide grundsätzlich allein wegen eines Verstoßes gegen § 45 Abs. 1 S. 2 DHB-RO aufzuheben sind.

2.

Der angefochtene Bescheid wäre im Übrigen auch materiell rechtswidrig.

Der Einspruchsgegner stützt den Bescheid (wohl) auf § 17 Abs. 5 c) DHB-RO. Dieser sieht die Möglichkeit einer Sperre von bis zu vier Spielen vor. Der Einspruchsgegner hat hier eine Sperre von fünf Spielen und damit eine außerhalb der Ermessensgrenzen liegende Strafe ausgesprochen. Der Bescheid leidet damit an einem Ermessensfehler (Ermessensüberschreitung) und wäre auch allein deswegen in seiner Gesamtheit aufzuheben gewesen.

3.

Außerhalb der die hiesige Entscheidung tragenden Gründe sei Folgendes angemerkt:

Das Verbandssportgericht weist den Einspruchsführer darauf hin, dass es für das – unstrittige – Fehlverhalten des MV 1, welches den Abbruch des Spiels zu Folge hatte, eine deutlich höhere als die hier seitens des Verbandes angesetzte Strafe für zweck- und rechtmäßig erachtet hätte. Insbesondere die Länge der Sperre des MV 1 wäre im Hinblick auf die bisherige einschlägige Rechtsprechung des Verbandssportgerichts deutlich höher anzusetzen gewesen. Dabei wäre zu berücksichtigen gewesen, dass es grundsätzlich keine Rechtfertigung für das Herbeiführen eines Spielabbruchs durch einen Mannschaftsoffiziellen geben kann – schon gar nicht bloße Unstimmigkeiten mit den Schiedsrichtern oder gar Missbilligung von Schiedsrichterentscheidungen im jeweiligen Spiel. Besonders schwerwiegend wäre hierbei ins Gewicht gefallen, dass es sich um ein Jugendspiel handelte.

In diesem Zusammenhang ist der Einspruchsgegner darauf hinzuweisen, dass § 18 DHB-RO die Möglichkeit eines Antrags auf weitergehende Bestrafung zum Verbandssportgericht vorsieht, wenn die Spielleitende Stelle ihre Strafgewalt nicht als ausreichend erachtet und sie gleichzeitig die nach der DHB-RO vorgesehene Höchststrafe (hier vier Spiele) ausspricht. Ein solches Vorgehen hätte das Verbandssportgericht vorliegend als zweckmäßig erachtet (s.o.).

Abschließend sei angemerkt, dass es für das Verbandssportgericht nicht nachvollziehbar erscheint, warum der Einspruchsgegner hier zwei Bescheide jeweils gesondert über die Sperre und die Geldstrafe erlassen hat. Beide Sanktionen hätten in einem Bescheid erfolgen können – wenn nicht gar müssen. Künftig muss seitens des Gerichts darüber nachgedacht werden, ob mit Erlass des ersten Bescheides nicht die Unzulässigkeit eines weiteren Verfahrens nach § 46 DHB-RO dem zweiten Bescheid entgegenstehen würde und der zweite Bescheid in der Folge aufzuheben wäre.

Unbeachtlich ist dabei, ob die Bescheidtrennung allein durch eine technische Fehlkonfiguration des Nu-Liga Systems erfolgt, denn im Ergebnis ist der Einspruchsgegner dafür verantwortlich, ordnungsgemäße Bescheide zu erlassen. Die Fehleranfälligkeit der technischen Hilfsmittel derer er sich bei der Bescheiderstellung bedient ist allein ihm zuzurechnen. Da hier aufgrund der Beschränkung des Antrags des Einspruchsführers aber allein der erste Bescheid zur Überprüfung steht, braucht diese Rechtsfrage vorliegend nicht entschieden zu werden.

III.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs.1 DHB-RO.

Sie setzen sich zusammen aus: 24,00 € Verbandssportgericht

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil im Eilverfahren ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

**Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin**

oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.